



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 37/2019

12. September 2019

## Inhaltsverzeichnis

### **Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsumordnung (VwV-SäHO) vom 23. August 2019 ..... 1282

### **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung der Fortbildung ehrenamtlich Engagierter im Jahr 2020 vom 23. August 2019 ..... 1285

### **Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Wolf) vom 21. August 2019 ..... 1288

### **Landesdirektion Sachsen**

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Planänderung Kliffsanierung am Nordufer Hainer See“ Gz.: L42-0522/645/44 vom 20. August 2019 ..... 1290

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Kriebstein, Ortsteil Grünlichtenberg, Naturnahe Umgestaltung des Mortelbaches am Spielplatz“ Gz.: C42-8615/155/6 vom 26. August 2019 ..... 1291

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Renaturierung Mutzscher Wasser oh. Mutzschen“ Gz.: L42-8301/54 vom 30. August 2019 ..... 1293

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wiederherstellung Entwässerungsgraben zur Spree, OT Uhyst, Schlossstraße (Vorflut Fischteichableiter)“ Gz.: C46\_DD-0522/1014/4 vom 29. August 2019 ..... 1294

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH „Ersatzneubau 110 KV-Freileitung Röhrsdorf-Gersdorf, B10910, Abschnitt UW Röhrsdorf bis Mast Nummer 33a“ Masten Nummer 1 bis 33a Gz.: C32-0522/1048/3 vom 27. August 2019 ..... 1295

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der 50Hertz Transmission GmbH „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Dresden/Süd-Röhrsdorf – Austausch von 25 Masten“ Masten Nummer 6, 7, 12, 24, 25, 35, 36, 39, 40, 41, 43, 76 (Sächsische Schweiz-Osterzgebirge), 88, 89, 112, 113, 144, 145, 148, 149, 168, 171, 172, 188 (Mittelsachsen) und 196 (Stadt Chemnitz) Gz.: C32-0522/1059/2 vom 27. August 2019 ..... 1297

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltswaltung (VwV-SäHO)

Vom 23. August 2019

### A.

Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltswaltung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1209) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), werden wie folgt geändert:

- I. Die Verwaltungsvorschrift zu § 70 der Sächsischen Haushaltswaltung wird wie folgt geändert:
  1. Nummer 22.6.6 wird wie folgt gefasst:
    - die Verfahrenseinnahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Titel der Gruppen 111 und 112 in den Kapiteln 06 04, 06 07 bis 06 11 und 06 14),
    - die Rückforderung von Verfahrensauslagen im Sinne der Nummer 22.7.6,
    - Einnahmen aus der Beschäftigung von Gefangenen, wenn diese in den Betriebsbüchern nachgewiesen werden.“
  2. Nummer 22.7.6 wird wie folgt gefasst:
    - die Verfahrensauslagen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Titel der Gruppe 526 in den Kapiteln 06 04, 06 07 bis 06 11 und 06 14),
    - die Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBI. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 19 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBI. I S. 872) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach §§ 467ff. der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBI. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- Entschädigungen an ehrenamtliche Richter und Schöffen,
  - die Rückzahlung oder Löschung von Verfahrenseinnahmen im Sinne der Nummer 22.6.6,
  - die Auszahlung durchlaufender Gelder und
  - die Auszahlung von Verwahrungen in Hinterlegungs- und Zwangsversteigerungsverfahren sowie Verwahrungen, die aufgrund fehlerhafter Angaben bei der Auszahlung von Verfahrensauslagen der Gerichte und Staatsanwaltschaften entstanden sind.“
3. Nummer 41.3.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei privatrechtlichen Forderungen hat die Kasse, soweit sie nicht gemäß § 1 Absatz 3 der Vertretungsverordnung zur Durchführung der Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Vollstreckungstiteln befugt ist, der anordnenden Stelle (Nummer 1.1) eine Rückstandsanzeige nach Muster 6 zu § 70 zu erteilen.“
  4. Nummer 41.3.4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„die Landesjustizkasse die Beitreibung gemäß dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) in der im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1926 bekanntgegebenen Neufassung, in der jeweils geltenden Fassung, als Vollstreckungsbehörde selbst durchzuführen.“

- II. Die Anlage 4 zur Verwaltungsvorschrift zu § 70 der Sächsischen Haushaltswaltung – EDVBK wird wie folgt geändert:
  1. In Nummer 11.7 Satz 3 werden die Wörter „Zahlungspflichten/Empfängers“ durch die Wörter „Zahlungspflichtigen/Empfängers“ ersetzt.
  2. In Nummer 11.18 wird nach der Auflistung der einzelnen Schlüssel im letzten Satz die Angabe „ZinsA“ in die Angabe „Zins-A“ geändert.
  3. Muster 34 wird wie folgt gefasst:

Anordnende Stelle		An die Landesjustizkasse Chemnitz		Beleg-Nr. TL.-Nr.	
				Haushaltsjahr	
				15 Fällig am	
<b>Auszahlungsanordnung (Löschungsanordnung) für</b>					
<input type="checkbox"/> Zurückzahlung von Verfahrenseinnahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften – Titel der Gruppen 111 und 112 in den Kapiteln 0604, 0607 bis 0611 und 0614 (falls keine Sollstellung vorliegt) bzw. durchlaufende Gelder		<input type="checkbox"/> Zurückzahlung bzw. Löschung von Verfahrenseinnahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften – Titel der Gruppen 111 und 112 in den Kapiteln 0604, 0607 bis 0611 und 0614 (sofern Beträge zum Soll gestellt sind)	<input type="checkbox"/> im Außenwirtschaftsverkehr		
01	Buchungsstelle	-17-	02	Anordnungsstellen-Nr.	
05	Anordnungsbetrag (EUR)	-13-	Bezeichnung der Fremdwährung		
07	Empfänger (Name, Vorname)	- 35 -	08	Straße, Haus-Nr.	
09	Empfänger (Postleitzahl, Ort)	- 35 -	10	Art der Zahlung 1 = bar, 2 = postbar, 3 = Lastschrift durch Empf., 4 = Zahlung im Außenwirtschaftsverk., 5 = Verrechnung	
12	BIC/SWIFT-Code	-11-	11	Bank des Empfängers (Name)	
11	Bank des Empfängers (Straße)	-35-	11	Bank des Empfängers (Land/Ort)	
13	IBAN bzw. Konto-Nr.	-34-	38	Gebühren 1 = Staat zahlt Inlandsgebühr, Empfänger Auslandsgebühr 2 = Staat zahlt alle Gebühren regelung 3 = Empfänger zahlt alle Gebühren	
14	Verwendungszweck für Empfänger (z.B. Aktenzeichen, Zeichen des Empfängers)	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	
114	Länderschlüssel -3- Land des Begünstigten		115	Kennzahl lt. Leistungsverzeichnis	
20	Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)		24	Umsatzsteuer EG Binnenmarkt (%)	
20	Sonstige Anordnungen (Fortsetzung)		45	Auswertung	
21	Verrechnungsbetrag (EUR) - nur von der Kasse auszufüllen -	-13 -	46	Referenzbegriff	
Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 EUR)					
<b>Begründung der Rückzahlung bzw. Löschung (Nummer 10 VwV zu § 70 SäHO)</b>					
<b>Es Sind</b>	a) mit Gerichtskostenstemplern entrichtet am _____ Nr. _____	EUR	<b>Prüfung durch die Kasse</b>		
	b) mit Gebührenstemplern entrichtet am _____ Nr. _____		Von der in Spalte 1 zu c) angegebenen Beträgen sind eingegangen		
	c) zum Soll gestellt KSB _____ am _____		Einzahlg.tag	TL- Nr. _____	EUR
	KSB _____ am _____		Einzahlg.tag	TL- Nr. _____	EUR
	d) Zahlungsanzeigen / Sonstiges _____		Einzahlg.tag	TL- Nr. _____	EUR
	Summe: Entstandene Kosten: Überschuss:		Zwischensumme _____ EUR		
	zu löschen sind				
	bei KSB _____ EUR				
	bei KSB _____ EUR				
	Auszuzahlen sind _____ EUR				
<b>Prüfungsvermerk</b> (Nummer 12.2 VwV zu § 70 SäHO)					
<input type="checkbox"/> 1. Geprüft <input type="checkbox"/> 2. Auszuzahlen <input type="checkbox"/> Die Richtigkeit der Eintragungen im fett umrandeten Teil der „Begründung“ wird bescheinigt. Der zurückzuzahlende / zu lösgende Betrag wurde ermittelt.					
Anlass der Solländerung oder Rückzahlung:					
Die nicht zum Soll gestellten Beträge sind richtig angegeben und nach den Akten entrichtet. (§ 29 Abs. 10 KostVfg)		Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig  Unterschrift (Nrn. 11-19 VwV zu § 70 SäHO)			
Datum _____  Unterschrift _____		Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen oder zu löschen.  Anordnende Stelle  Ort, Datum _____ Nr. 22.2 VwV zu § 70 SäHO Unterschrift und Amtsbezeichnung des Anordnungsbefugten			
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar  <input type="checkbox"/> durch Scheck der _____  Ort, Datum _____  Unterschrift _____		Bescheinigung (Nummer 48 VwV zu § 70 SäHO): Ausgezahlt durch _____ am _____ <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug <input type="checkbox"/> Überweisung Unterschrift: _____ Kreditinstitut _____		Eingangsstempel der Kasse	

III. Die Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltordnung wird wie folgt geändert:  
Nummer 8.1.2 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 wird gestrichen.

IV. Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltordnung wird wie folgt geändert:  
In Nummer 4.2 Satz 3 wird nach den Worten „einzuhenden Ansprüche“ die Worte „gerichtlich tituliert oder“ eingefügt.

V. Die Verwaltungsvorschrift zu § 79 der Sächsischen Haushaltordnung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Landesjustizkasse hat die Aufgaben, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind, wahrzunehmen.“
2. In Nummer 15.7 Satz 1 werden die Wörter „Verfahren nach der Justizbetreibungsordnung betreffen und“ gestrichen.  
Nach den Worten „die nicht im“ wird das Wort „automatisierten“ eingefügt.  
Im dritten Anstrich werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ und das Wort „Haft“ durch das Wort „Erzwingungshaft“ ersetzt.
3. In Nummer 15.7 Satz 2 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.
4. In Nummer 18.1 Satz 2 werden die Wörter „von der übergeordneten Dienststelle“ durch die Wörter „vom Staatsministerium der Justiz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 79 der Sächsischen Haushaltordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht – Dritter Abschnitt wird das Wort „Kostenforderungen“ durch das Wort „Ansprüchen“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht – Vierter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Vierter Abschnitt:  
Gerichtskostenstempler, Gelder der Gefangenen“**

12. Verwendung von Gerichtskostenstemplern
13. Behandlung der Gelder der Gefangenen“.
3. In Nummer 1.1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 30 KostVfg“ durch die Angabe „(§ 24 KostVfg“ ersetzt.
4. In Nummer 1.3 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 VwVKostVfg“ durch die Angabe „§ 26 VwV KostVfg“ ersetzt.
5. In Nummer 3.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 38 VwVKostVfg“ durch die Angabe „§ 32 VwV KostVfg“ ersetzt.
6. In Nummer 3.2 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 VwVKostVfg“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3 VwV KostVfg“ ersetzt.
7. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

**„5. Beitreibung von anderen Ansprüchen“**

Bei anderen Ansprüchen, bei denen die Kasse nach § 2 JBeitrG Vollstreckungsbehörde oder gemäß § 1 Abs. 3 VertrVO zur Durchführung

der Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Vollstreckungstiteln befugt ist, gelten die Bestimmungen über die Beitreibung von Kostenforderungen entsprechend; § 5 Abs. 1 Satz 2 JBeitrG ist zu beachten.“

8. Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Kasse soll die Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) nur beantragen, wenn die Kostenforderung mehr als 100 Euro beträgt; mehrere Kostenforderungen sind hierbei zusammenzurechnen.“
9. Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Haftbefehl, der zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft erlassen worden ist (§ 802g ZPO), soll nur vollstreckt werden, wenn die Höhe der Kostenforderung oder die besonderen Umstände des Falls einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit des Kostenschuldners rechtfertigen.“
10. In Nummer 8.1 Satz 1 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.
11. In Nummer 8.2 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
12. In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
13. Im Abschnitt – **Dritter Abschnitt:** ist in der Überschrift das Wort „Kostenforderungen“ durch das Wort „Ansprüchen“ zu ersetzen.
14. Die Nummer 10.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ist die Kasse nach § 2 JBeitrG Vollstreckungsbehörde oder gemäß § 1 Abs. 3 VertrVO zur Durchführung der Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Vollstreckungstiteln befugt, wird ihr hierdurch im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Befugnis zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Ansprüchen übertragen.“
15. Die Nummer 10.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Niederschlagung von Ansprüchen bedarf der Einwilligung
  - a) des Präsidenten des Oberlandesgerichts, falls ein 10 000 Euro übersteigender Betrag unbefristet oder ein 50 000 Euro übersteigender Betrag befristet niedergeschlagen werden soll, und
  - b) des Staatsministeriums der Justiz, falls ein 100 000 Euro übersteigender Betrag unbefristet oder ein 200 000 Euro übersteigender Betrag befristet niedergeschlagen werden soll.“
16. Im Abschnitt – **Vierter Abschnitt:** wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Gerichtskostenstempler, Gelder der Gefangenen“**
17. Die Nummer 12 wird aufgehoben.
18. Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 12 und 13.

**B.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 23. August 2019

Der Staatsminister der Finanzen  
Dr. Matthias Haß

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung der Fortbildung ehrenamtlich Engagierter im Jahr 2020

Vom 23. August 2019

### 1. Grundlagen

Erfolgreiches Engagement braucht entsprechende Qualifikationen und Fähigkeiten, die ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger dazu befähigt, sich nachhaltig und selbstwirksam in die Gemeinschaft einzubringen. Das Ziel ist demnach, zum einen Engagierte in ihren Kompetenzen zu stärken und zum anderen durch passgenaue und bedarfsgerechte Bildungsangebote auch neue Kompetenzen und praktisches Wissen für das persönliche Engagement zu vermitteln. Fortbildungsangebote wirken wertschätzend, anerkennend und bestärken Engagierte in ihrem ehrenamtlichen Engagement. Die in der Fortbildung vermittelten Inhalte fördern das Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Passende und praxisnahe Fortbildungsangebote bieten auch einen Zugang zum ehrenamtlichen Engagement.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) fördert gemäß Teil 2, Abschnitt A., Ziffer II. der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18. Dezember 2018 (SächsABl. 2019 S. 105) die Fortbildung ehrenamtlich Engagierter. Für die Förderung gelten die Bestimmungen in der RL GeZus, insofern in dieser Förderbekanntmachung nichts Abweichendes beziehungsweise Anderes geregelt ist.

### 2. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Projektträgern bei der Fortbildung ehrenamtlich engagierter Personen. Engagierte sollen bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben sowie der ordnungsgemäßen Führung von Vereinen, Projekten oder Initiativen gestärkt werden.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird pro Region ein Gesamtprojekt eines Trägers für die Durchführung von fach- und sachbezogener Fortbildung von im Freistaat Sachsen ehrenamtlich engagierten Personen im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (Bewilligungszeitraum).

Die Regionen gliedern sich wie folgt:

- Region 1: Südwestsachsen  
(Landkreise Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis und Zwickau sowie Stadt Chemnitz)
- Region 2: Nordsachsen  
(Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie Stadt Leipzig)

- Region 3: Mittelsachsen  
(Landkreise Meißen und Mittelsachsen sowie Stadt Dresden)
- Region 4: Ostsachsen  
(Landkreise Bautzen, Görlitz und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Für jede der genannten Regionen wird ein Träger gefördert. Träger können sich für die Fortbildungsförderung in mehr als einer Region bewerben. In diesem Fall muss für jede Region ein separater Antrag auf Förderung gestellt werden. Eine Antragstellung für mehrere Regionen in einem zusammengefassten Antrag ist nicht zulässig.

### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen sein, die als gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung tätig sind.

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Bereitschaft des Trägers, in einer der unter Nummer 3. genannten Regionen Fortbildungsangebote für ehrenamtlich Engagierte zu unterbreiten. Zu diesem Zweck hat der Träger eine Anlaufstelle sowie eigenes Personal zur Bedarfsermittlung und Koordinierung der Angebote vorzuhalten.

Die geplante Umsetzung ist in einem Konzept des Gesamtprojektes für die entsprechende Region zu beschreiben. Dieses muss den im Folgenden beschriebenen Anforderungen genügen.

- 5.1 Der Träger soll Erfahrungen in der Arbeit mit ehrenamtlich Engagierten und in der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nachweisen können.
- 5.2 Die Fortbildungsangebote sollen sowohl dem Inhalt als auch der Zeit nach an den Fortbildungsbedarfen von ehrenamtlich Engagierten in der jeweiligen Region ausgerichtet sein. Das Vorgehen bei der Bedarfsermittlung ist im Konzept kurz zu umreißen.
- 5.3 Die Fortbildungsangebote müssen jedem ehrenamtlich Engagierten, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat, zugänglich sein. Die thematische und methodische Ausrichtung sowie der zeitliche Rahmen sind zielgruppengerecht

- zu gestalten. Die Barrierefreiheit von Fortbildungsveranstaltungen muss bei Bedarf gewährleistet werden.
- 5.4 Mögliche Themen können sein:**
- Kommunikation (zum Beispiel Techniken der Gesprächsführung, Kommunikation in Konfliktsituatiosn, interkulturelle Kommunikation),
  - Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Präsentation in den sozialen Medien, Gestaltung von Webauftritten, Vereinsmarketing, Mitgliederakquise),
  - Didaktik (zum Beispiel Präsentationstechniken, Arbeit mit bestimmten Zielgruppen),
  - Organisation (zum Beispiel Vorstandsarbeiten, Vereinsführung, Führung eines gemeinnützigen Vereins, Buchhaltung für Vereinskassenwarte, Projektmanagement),
  - Recht (zum Beispiel Vereins-, Satzungs-, Datenschutz-, Haftungs-, Steuerrecht).
- 5.5** Die Fortbildungsangebote sind in Form anerkannter Bildungsformate (zum Beispiel Seminare, Workshops, Kurse, Vorträge) bereitzustellen. Ausschließlich online angebotene Fortbildungsformate werden nicht gefördert.
- 5.6** Es soll ein wohnortnahes Fortbildungsangebot geschaffen werden. Das bedeutet, die Angebote sollen regional verteilt unterbreitet werden, so dass die Anreisewege für ehrenamtlich Engagierte kurz bleiben. Für die Durchführung der Fortbildung kann der Träger Kooperationen schließen. In diesem Fall ist im Konzept darzustellen, mit welchen Partnern vor Ort kooperiert werden soll, wo gegebenenfalls Räumlichkeiten genutzt werden können, ob und welche Kommunen das Projekt unterstützen und Ähnliches. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind beizulegen.
- 5.7** Teilnahmegebühren sollen fünf Euro pro ehrenamtlich Engagierten pro Tag nicht überschreiten, so dass auch finanziell ein niedrigschwelliger Zugang zu den Angeboten gewährleistet werden kann. Teilnahmegebühren werden auf den Eigenanteil des Trägers angerechnet. Über den Eigenanteil hinausgehende Einnahmen, zum Beispiel aus Teilnahmegebühren, führen zur Reduzierung der Förderung. Materialien für die Teilnehmenden (zum Beispiel Arbeits- und Informationsmaterialien) sind förderfähig und daher für die Teilnehmenden kostenlos. Eine eventuelle Verpflegung der Teilnehmenden während der Veranstaltungen wird nicht gefördert. Teilnehmende dürfen keine Aufwendungen, insbesondere keine Fahrkosten, geltend machen.
- 5.8** Der Träger muss gewährleisten, dass Informationen zu den Fortbildungsangeboten zentral und immer aktualisiert öffentlich einsehbar sind (zum Beispiel auf der Homepage des Trägers). Es ist beabsichtigt, die Angebote der Träger aller vier Regionen zentral auf dem Internetauftritt des SMS zu verlinken. Der Träger soll darüberhinausgehend in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- 5.9** Ehrenamtlich Engagierte sollen die Möglichkeit haben, Fortbildungsangebote unabhängig vom Wohnort sachsenweit wahrzunehmen. Zur Wahrnehmung der Angebote soll eine Anmeldung der Teilnehmenden bei dem jeweiligen Träger für die Region erfolgen. Veranstaltungen können nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Personen angeboten und durchgeführt werden. Fortbildungsangebote mit weniger Teilnehmern sind nicht förderfähig.
- 5.10** Die Fortbildungsveranstaltungen sollen durch Befragungen der Teilnehmenden evaluiert werden. Erfasst werden sollen mindestens Daten zu demografischen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Landkreis beziehungsweise Kreisfreie Stadt), zum ehrenamtlichen Engagement (Engagementbereich, Dauer, zeitlicher Aufwand) sowie zur Fortbildungsveranstaltung (Relevanz der Inhalte für das eigene Engagement, Zufriedenheit mit der zeitlichen, inhaltlichen und methodischen Umsetzung). Die Teilnahme an der Evaluation ist für die Teilnehmenden freiwillig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei durch den Träger einzuhalten. Das SMS wird zu Evaluationszwecken stichprobenartig Fortbildungsveranstaltungen der Träger besuchen.

## 6. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Teilnahmegebühren sind als Einnahmen anzugeben.

Pro Region beträgt die Förderung maximal 100.000 Euro. Eine darüberhinausgehende Finanzierung des Projekts ist aus Eigen- oder Drittmitteln zu leisten.

## 7. Verfahren

### 7.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle für die Einreichung von Projektanträgen ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Abteilung Bildung  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
[www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de).

### 7.2 Antragsfristen

Anträge sind schriftlich bis spätestens 31. Oktober 2019 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

### 7.3 Bewertung und Auswahl der Anträge

Die fachliche Bewertung der eingegangenen Anträge sowie die Festlegung der Förderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Die Bewertung der Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anhand nachstehender Kriterien:

- a) Beschreibung des Eingehens auf die unter Nummer 3 genannten Forderungen, insbesondere
  - Erfahrungen in der Arbeit mit ehrenamtlich Engagierten
  - Erfahrungen in der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
  - Vorgehen bei der Bedarfsermittlung
  - Zielgruppengerechtigkeit der Fortbildungsangebote
  - die Bedarfe abdeckendes Themenpektrum
  - Wohnortnähe der Fortbildungsangebote
  - zentrale Bereitstellung von Informationen zu den Fortbildungsangeboten und Öffentlichkeitsarbeit
- b) Gesamtausgaben des Projektes, Mitfinanzierung durch Eigen- und Drittmittel

#### **7.4 Nachweis der Verwendung**

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle,

abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks.

Dresden, den 23. August 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Menke  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Wolf)

Vom 21. August 2019

### 1. Zweck der Verwaltungsvorschrift

Der Freistaat Sachsen übernimmt auf Grundlage von § 40 Absatz 6 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Beschluss der Europäischen Kommission zum Betreff: SA.52535 (2018/N) vom 8. Januar 2019 und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zahlungen zum Ausgleich von in Nummer 2 näher bestimmter Sachschäden, die durch Wolf, Luchs oder Bär verursacht werden. Der Schadensausgleich dient der besseren Akzeptanz der Großprädatoren Wolf, Luchs und Bär durch bestimmte Naturnutzergruppen im ländlichen Raum (zum Beispiel Weidetierhalter und Imker), mit deren Nutzungsinteressen die Großprädatoren aufgrund ihres Beuteschemas und ihrer Ernährungsweise in Konflikt geraten können und damit unmittelbar dem Schutz der genannten Arten, die sich gegenwärtig in Westeuropa nach langen Phasen intensiver Verfolgung durch den Menschen wieder ausbreiten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Schadensausgleich besteht nicht. Die für die Schadensausgleichszahlung zuständige Behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

### 2. Gegenstand der Schadensausgleichzahlungen

Ausgeglichen werden folgende Schäden, sofern mit hinreichender Sicherheit festgestellt wird, dass die Schäden durch einen Wolf, Luchs oder Bär verursacht wurden:

- 2.1 Schäden an Nutztieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden und Bienenvölkern, insbesondere durch deren Tötung, Verletzung oder Zerstörung,
- 2.2 Sonstige Sachschäden, die infolge des Übergriffs auf die Nutztiere entstehen, zum Beispiel an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen oder Bienenhäusern und -wagen,
- 2.3 Tierarztkosten,
- 2.4 Arbeitskosten für die Suche nach vermissten Tieren.

### 3. Empfänger der Schadensausgleichzahlungen

Schadensausgleichzahlungen werden natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen, die Träger eines Unternehmens sind, gewährt. Das Unternehmen muss Waren des Anhangs I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abi. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) produzieren.

Die Schadensausgleichszahlungen dürfen Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Absatz 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (Rahmenregelung; Abi. C 204 vom 1.7.2014, S. 1 sowie C 265 vom 21.7.2016, S. 5), die zuletzt durch die Bekanntmachung der Kommission vom 9. November 2018 (Abi. C 403 vom 9.11.2018, S. 6) geändert worden ist, nicht gewährt werden, es sei denn die finanziellen Schwierigkeiten wurden durch ein Schadensereignis nach Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift verursacht.

Von Schadensausgleichszahlungen sind auch Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ausgeschlossen.

### 4. Voraussetzungen für Schadensausgleichzahlungen

Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung von Schadensausgleichzahlungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift voraus, dass der Zahlungsempfänger seine Nutztierbestände entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis hält. Dazu müssen die Anforderungen des vorgegebenen Mindestschutzes zur Vermeidung von Übergriffen durch Wolf, Luchs und Bär auf Nutztierbestände gemäß Nummer 8.1 des Managementplanes für den Wolf in Sachsen erfüllt sein.

### 5. Höhe der Schadensausgleichzahlung

- 5.1 Den durch Bär, Luchs oder Wolf geschädigten Tierhaltern kann für Schäden
  - a) nach Ziffer 2.1 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent des (errechneten) Schadens gewährt werden.
  - b) nach Ziffer 2.2 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent des Schadens gewährt werden. Der Ausgleich darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts.
  - c) nach Nummer 2.3 und 2.4 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der nachgewiesenen Kosten gewährt werden.
- 5.2 Die Ermittlung und Berechnung des Schadens erfolgt dabei auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Schemas. Die Schadensbewertung erfolgt durch das

Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

## 6. Verfahren

### 6.1 Schadensmeldung

Der durch einen Wolf, Luchs oder Bär geschädigte Tierhalter muss den eingetretenen Schaden nach seiner Entdeckung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden, beim LfULG melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann. Das LfULG begutachtet den Schaden und erstellt ein Riss- und Schadensprotokoll einschließlich einer Beurteilung der Schutzmaßnahmen. Bei unklaren Risssituationen kann die begutachtende Stelle weitere durch den Freistaat Sachsen geschulte und beauftragte Gutachter wie insbesondere die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen in die Schadensverursacherfeststellung einbeziehen.

### 6.2 Ermittlung der Schadenshöhe

Das LfULG ermittelt anhand des Riss- und Schadensprotokolls die Schadenshöhe.

### 6.3 Antrag auf Schadensausgleich

Der Geschädigte beantragt den Schadensausgleich bei der Landesdirektion. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach der Schadensmeldung gemäß Nummer 6.1 zu

stellen, ihm sind – soweit vorhanden – Zahlungsbelege beizufügen, die die Höhe des geltend gemachten Schadens belegen können. Die Landesdirektion leitet die Zahlungsbelege an das LfULG weiter und stellt nach Prüfung der Schadensberechnung des LfULG die Höhe des zu zahlenden Schadensausgleichs fest. Die Auszahlung wird durch die Landesdirektion veranlasst.

### 6.4 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Schadensausgleichsbetrages, durch den Geschädigten aufzubewahren.

## 7. Transparenzpflicht

Übersteigen die bei einem Schadensfall gewährten Beihilfen den Betrag von 60 000 Euro, so werden die nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 erforderlichen Angaben veröffentlicht.

## 8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Wolf vom 31. Januar 2019 (SächsABl. S. 573) außer Kraft.

Dresden, den 21. August 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

## Landesdirektion Sachsen

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

#### nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

#### „Planänderung Kliffsanierung am Nordufer Hainer See“

Gz.: L42-0522/645/44

Vom 20. August 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 12. Juli 2019 eine Änderung des Vorhabens „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Tagebauterritorium Witznitz“ – Planfeststellungsbeschluss vom 22. September 2008 angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Das Vorhaben „Planänderung Kliffsanierung am Nordufer Hainer See“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 20. August 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung ei-

ner Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung war maßgebend

- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich des betroffenen geographischen Gebietes, sowie
- die Möglichkeit, die Auswirkungen insbesondere auf Flora und Fauna des Vorhabensgebiets wirksam zu vermindern.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 42, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umwelt einsehbar.

Dresden, den 20. August 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben „Kriebstein, Ortsteil Grünlichtenberg,  
Naturnahe Umgestaltung des Mortelbaches am Spielplatz“**

Gz.: C42-8615/155/6

Vom 26. August 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Mittelsachsen, untere Wasserbehörde, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 1. Juli 2019 für die Gemeinde Kriebstein, An der Zschopau 3, 09648 Kriebstein, gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (Sächs-GVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Kriebstein, Ortsteil Grünlichtenberg, Naturnahe Umgestaltung des Mortelbaches am Spielplatz“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Gemeinde Kriebstein plant, den Mortelbach im Anschluss an einen vorhandenen Spielplatz im Ortszentrum von Grünlichtenberg auf einer Länge von circa 150 m naturnah umzugestalten, um den Bachabschnitt in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ökologisch aufzuwerten und ihn gleichzeitig als Aufenthalts- und Erlebnisbereich für die angrenzende Grundschule zu entwickeln. Es ist geplant, den Gewässerverlauf im Vorhabenbereich neu zu modellieren, inklusive einer leichten Laufverlagerung. Dadurch soll eine größere Sohlbreite geschaffen werden. Der naturferne Verbau aus Rasengitterplatten (an Sohle und Ufern) wird entfernt und in erosionsgefährdeten Bereichen durch ingenieurbiologische Bauweisen ersetzt. Durch die Anlage eines weiteren Bacharmes wird ferner eine Insel geschaffen. Außerdem werden ein Feuchtbiotop angelegt und standortgerechte Gehölze sowie Uferhochstauden gepflanzt. Das neu entstehende Ufer soll dabei durchgängig einseitig mit Baum- und Straucharten bepflanzt werden. Mit den Maßnahmen soll ein naturnaher Gewässerausbau mit Sitz und Verweilflächen, Spielflächen am und im Gewässer sowie eine Zugänglichkeit vom Spielplatz zum Gewässer vorgenommen werden. Gesonderte Spielgeräte oder ähnliche Einbauten, die

regelmäßig kontrolliert und gewartet werden müssen, sind jedoch nicht geplant. Vielmehr soll der Mortelbach durch die naturnahe Gestaltung zugänglich und erlebbar gemacht werden.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich im Ortszentrum von Grünlichtenberg im Gemeindegebiet von Kriebstein. Der Planbereich erstreckt sich hauptsächlich auf das derzeit naturferne und begradigte Bachprofil des Mortelbaches. In der näheren Umgebung befinden sich die Grundschule von Grünlichtenberg, ein Spielplatz und Verkehrswege sowie eine Brücke über den Mortelbach. Das Umfeld des Vorhabenbereiches ist durch dörfliche Strukturen geprägt. Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet ist gering. Das Vorhabengebiet besitzt hingegen einen anthropogen geprägten Charakter (Siedlungsstruktur, Verkehrswege).
3. Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde am 23. August 2019 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Im Vorhabenbereich wird sich eine erhebliche Verbesserung des jetzigen Zustandes des Gewässerabschnittes einstellen. Das Vorhaben wird somit einen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Potentials des Mortelbaches leisten.
- Die Neuprofilierung des Gewässers wird bauzeitlich zu massiven Eingriffen in die Ufer und Sohle des Gewässers führen. Dabei wird es zu Schädigungen und Verlusten bestehender Habitate sowie aquatischer Organismen kommen. Diese Auswirkungen werden jedoch als unerheblich eingeschätzt, da sie temporär und vollständig regenerierbar sind. Bei dem betroffenen Gewässerabschnitt handelt es sich zudem um einen anthropogen sehr stark beeinflussten Abschnitt, der durch die Neuprofilierung eine naturnähere Struktur erhalten wird.

- Durch die Renaturierung des Mortelbaches wird es im Vorhabenbereich durch die Vergrößerung des Abflussquerschnittes zu einer Verbesserung des Abflusses bei einem Hochwassereignis kommen.
- Durch die naturnahe Umgestaltung der Ufer- und Sohlbereiche und die standortgerechte Bepflanzung mit Gehölzen sowie standortheimischen Uferhochstauden im unmittelbaren Uferbereich wird sich die Gewässerstrukturgüte des Mortelbaches im umzugestaltenden Bachabschnitt verbessern.
- Mit der Errichtung von Sitzstufen entlang des Mortelbaches sind Eingriffe in das Gewässerumfeld zu erwarten, in dessen Folge die eigendynamische Entwicklung des Gewässers behindert wird. So wird dem Gewässer in den betroffenen Bereichen die Möglichkeit genommen, naturnahe Habitate auszubilden. Diese Auswirkungen sind dauerhaft und nicht reversibel. Sie werden jedoch aufgrund ihres geringen Umfangs und der bestehenden Vorbelastung des Gewässers als nicht erheblich angesehen. So ist die eigendynamische Entwicklung des Gewässers bereits im Bestand stark eingeschränkt. Darüber hinaus herrscht bereits ein naturferner ausgebauter Charakter des Baches vor, der durch die Sitzstufen nicht in erheblichem Umfang verstärkt wird.
- Mit der naturnahen Umgestaltung des Mortelbaches ist eine deutliche Aufwertung der Funktionen des Landschaftshaushaltes verbunden. Durch die geplante Maßnahme wird sich der Zustand des Gewässers verbes-

sern und die Biotopstruktur aufgewertet. An den Ufern wird sich ein durchgehender Gehölz- beziehungsweise Hochstaudenbestand entwickeln, der für die ökologischen Funktionen eines Fließgewässers, insbesondere aber für die Fähigkeit zur Selbstreinigung von entscheidender Bedeutung ist. Es werden lineare Biotopstrukturen entstehen, die zur Vernetzung von Lebensräumen unterschiedlichster Organismen und Lebensgemeinschaften beitragen werden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 26. August 2019

Landesdirektion Sachsen  
In Vertretung des Referatsleiters  
Könning  
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Renaturierung Mutzschen“**

Gz.: L42-8301/54

**Vom 30. August 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Zentrale, Hoyerswerdaer Straße 18, 01099 Dresden hat bei der Landesdirektion Sachsen mit E-Mail vom 25. Juni 2019 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Renaturierung Mutzschen“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 21. August 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umwelt einsehbar.

Dresden, den 30. August 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Wiederherstellung Entwässerungsgraben  
zur Spree, OT Uhyst, Schlossstraße (Vorflut Fischteichableiter)“**

**Gz.: C46\_DD-0522/1014/4**

**Vom 29. August 2019**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz, Georgewitzer Straße 52, 02708 Löbau, hat mit Schreiben vom 4. Januar 2019 bei der Landesdirektion Sachsen die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Die geplanten Maßnahmen umfassen die Umverlegung des vorhandenen Grabens von der Schlossstraße bis zur Einmündung in die Spree auf einer Länge von circa 150 m zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und die Verhinderung der Überflutung der tieferliegenden Ortsbereiche von Uhyst infolge Rückstaus aus der Spree bei Hochwasserabflüssen. Sie zielen auf die Verbesserung der Entwässerungsmöglichkeiten für die Binnenentwässerung in der Ortslage Uhyst.

Das Vorhaben „Wiederherstellung Entwässerungsgraben zur Spree, OT Uhyst, Schlossstraße (Vorflut Fischteichableiter)“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 26. August 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzzüge, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerhebliche Umweltverschmutzung und Belastungen,
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere die Benutzung der Fischteiche für fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige öffentliche Nutzungen für Spaziergänger (Nutzungskriterien),
- der unerhebliche Reichtum, die unerhebliche Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- der Standort des Vorhabens besitzt eine geringe biologische Vielfalt,
- die anthropogene Vorbelastung der in Anspruch zu nehmenden Flächen.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- durch den Rückbau des verrohrten Entwässerungsgrabens wird eine Verbesserung der Gewässerstruktur erreicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 29. August 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung  
der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben  
der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
„Ersatzneubau 110-kV-Freileitung Röhrsdorf-Gersdorf,  
BI0910, Abschnitt UW Röhrsdorf  
bis Mast Nummer 33a“ Masten Nummer 1 bis 33a**

**Gz.: C32-0522/1048/3**

**Vom 27. August 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat mit Schreiben vom 6. Juni 2019 für das Vorhaben „Ersatzneubau 110-kV-Freileitung Röhrsdorf-Gersdorf, BI0910, Abschnitt UW Röhrsdorf bis Mast Nummer 33a“ einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Die beantragten Masten haben folgende Zuordnung zu Grundstücks- und Verwaltungsgrenzen:

Mastnr.	Stadt/Ge-meinde	Landkreis	Schutzgebiet
1–3	Röhrsdorf	Stadt Chemnitz	-----
4–10	Limbach-Oberfrohna	Zwickau	-----
11	Stadt Chemnitz	Stadt Chemnitz	-----
12–16	Limbach-Oberfrohna	Zwickau	-----
17	Stadt Chemnitz	Stadt Chemnitz	-----
18–20	Limbach-Oberfrohna	Zwickau	-----
21–22	Stadt Chemnitz	Stadt Chemnitz	-----
23	Stadt Chemnitz	Stadt Chemnitz	LSG Rabensteiner Wald/Pfaffenberge
24–28	Limbach-Oberfrohna	Zwickau	LSG Pfaffenberge Oberwald
29–33a	Wüstenbrand	Zwickau	-----

Das geplante Vorhaben fällt unter Punkt 19.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(Hochspannungsleitung mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr), weil der beantragte Abschnitt circa 9 km lang ist.

**Masten 1–33a**

Die Kriterien der Anlage 3 des UPG beziehen sich auf Merkmale und Standort des Vorhabens sowie auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um den standortgleichen Austausch der Masten (mit Ausnahme Mast 22, der innerhalb der Trasse einige Meter verschoben wird), so dass sich das bisherige Landschaftsbild nicht ändert. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind vorgesehen. Die neu zu errichtenden Masten werden bestandsähnlich geplant. Die neuen Masten sind durchschnittlich circa 4,4 m höher als die jetzigen Masten. Bei einer derzeitigen Höhe ist dies jedoch nicht als erheblich anzusehen, weshalb keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes eintreten wird.

Auch während der Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Für die Baustraßen kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorherige Nutzung auf diesen Flächen wieder aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigung der Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion

Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, den 27. August 2019

Landesdirektion Sachsen  
Sippel  
Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung  
der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der 50Hertz Transmission  
GmbH „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung  
Dresden/Süd – Röhrsdorf – Austausch von 25 Masten“  
Masten Nummer 6, 7, 12, 24, 25, 35, 36, 39, 40, 41, 43, 76 (Sächsische  
Schweiz-Osterzgebirge), 88, 89, 112, 113, 144, 145, 148, 149,  
168, 171, 172, 188 (Mittelsachsen) und 196 (Stadt Chemnitz)**

**Gz.: C32-0522/1059/2**

**Vom 27. August 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die 50Hertz Transmission GmbH hat mit Schreiben vom 11. April 2019 für das Vorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Dresden/Süd – Röhrsdorf – Austausch von 25 Masten“ Masten Nummer 6, 7, 12, 24, 25, 35, 36, 39, 40, 41, 43, 76 (Sächsische Schweiz-Osterzgebirge), 88, 89, 112, 113, 144, 145, 148, 149, 168, 171, 172, 188 (Mittelsachsen) und 196 (Stadt Chemnitz) einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Die beantragten Masten haben folgende Zuordnung zu Grundstücks- und Verwaltungsgrenzen:

Mast	Flur-stück	Gemarkung	Stadt/ Gemeinde	Landkreis	
6	176/9, 176/g	Gommern	Heidenau	Sächsische Schweiz- Osterz- gebirge	
7	542/1				
12	100	Bosewitz	Dohna		
24	42/a; 130/3	Saida; Oberkreischa			
25	432, 433	Lungkwitz			
35	182/1	Quohren			
36	74/5	Karsdorf			
39	686				
40	665	Großboelsa	Rabenau		
41	662				
43	450				
76	1231	Colmnitz	Klingenberg		

Mast	Flur-stück	Gemarkung	Stadt/ Gemeinde	Landkreis
88	247/8	Naundorf	Bobritzsch- Hilbersdorf	Mittel- sachsen
89	185/18			
112	736	Klein- waltersdorf	Freiberg	
113	522/e			
144	297/4, 500/1	Berthelsdorf		
145	171/11		Hainichen	
148	96	Gersdorf		
149	69/6			
168	410/a	Altmittweida	Altmittweida	
171	872	Ottendorf	Lichtenau	
172	843/a			Mittel- sachsen
188	236/2	Köthens- dorf-Reit- zenhain	Taura	
196	443/23	Wittgens- dorf	Chemnitz	

Das geplante Vorhaben fällt unter Punkt 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, weil keiner der beantragten Abschnitte länger als 5 km ist und die Abschnitte auch nicht in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

In keinem Abschnitt wird bei Betrachtung der Mastauflage der letzten zehn Jahre vor der Antragstellung die 5-km-Grenze überschritten. Konkret wurden die nachfolgend aufgeführten Masten in den letzten zehn Jahren getauscht/errichtet.

Trasse	Mastnummer	Baujahr
591	10	2019
591	11	2019
591	150	2019
591	151	2019
591	117	2010
591	118	2010
591	119	2010

**Masten 6, 7, 12, 24, 43, 76, 88, 89, 112, 113, 144, 145, 148, 149, 168, 171, 172, 188, 196**

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses (Teil)Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass für die Masten 6, 7, 12, 24, 43, 76, 88, 89, 112, 113, 144, 145, 148, 149, 168, 171, 172, 188, 196 keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt.

**Masten 25, 35, 36, 39, 40, 41**

Die Masten 25, 35, 36, 39, 40, 41 liegen im Landschaftsschutzgebiet „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“. Für diese Masten sind daher entsprechend der Prüfungsstufe 1 besondere örtliche Gegebenheiten anzunehmen (§ 7 Absatz 2, da Landschaftsschutzgebiete zu den in Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien gehören).

Da die erste Prüfungsstufe nach § 7 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist die zweite Prüfungsstufe nach § 7 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen sich auf Merkmale und Standort des Vorhabens sowie auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um den standortgleichen Austausch der Masten, so dass sich das bisherige Landschaftsbild nicht ändert. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind vorgesehen. In der Nähe des Mastes befindet sich keine Wohnbebauung.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, den 27. August 2019

Landesdirektion Sachsen  
Sippel  
Referatsleiterin Planfeststellung



---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 8526-0  
Telefax: 0351 4 8526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

5. September 2019

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.